



SG Prenzlauer Berg 1990 e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten	Seite 2
§ 3 Vergütung der Vereinstätigkeit	Seite 2
§ 4 Gliederung des Vereins	Seite 3
§ 5 Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 Rechte und Pflichten	Seite 5
§ 8 Maßregelung	Seite 5
§ 9 Organe des Vereins	Seite 5
§ 10 Die Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 7
§ 12 Der Vorstand	Seite 7
§ 13 Ehrenmitglieder	Seite 8
§14 Beschwerdeausschuss	Seite 8
§ 15 Kassenprüfer	Seite 9
§ 16 Auflösung	Seite 9
§ 17 Vorstandsermächtigung	Seite 9
§ 18 Inkrafttreten	Seite 9



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- I. Der am 04.08.1990 gegründete Verein führt den Namen SG Prenzlauer Berg 1990 und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der BSG Gebäudewirtschaft Prenzlauer Berg Sektion Fußball und der BSG Minol Berlin Sektion Fußball an.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Das wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung sportlicher Angebote (z.B. Regelmäßiges Training und Teilnahme an Punktspielen, Pokalspielen, Meisterschaften u.ä. im Bereich Fußball), die Förderung sportlicher Veranstaltungen, das Angebot von Arbeitsgemeinschaften in Schulen und Kitas. Die Betreuung und Förderung der Jugendlichen wird als besonders wichtige Aufgabe angesehen.

Für die jeweiligen Fachabteilungen gelten die Ausbildungsrichtlinien des übergeordneten Fachverbandes.

- II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Menschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht und sexueller Orientierung gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



- II. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- III. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
- IV. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
- V. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. .
- VI. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- VII. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670BGB festgesetzt werden.
- VIII. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und verändert wird.

§ 4 Gliederung des Vereins

- I. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus
 - 1.) den erwachsenen Mitgliedern
 - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen oder engagieren und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. passiven Mitgliedern, die sich in keiner Weise im Verein sportlich engagieren und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. Ehrenmitglieder
 - 2.) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres



§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- I. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliedsversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- III. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- IV. Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt, nach Erwerb, zwei volle Quartale.
- V. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod
- V. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung wird vom Vorstand zum Ende des laufenden Monats bestätigt.
- VI. Der Ausschluss aus dem Verein kann unter anderem erfolgen
 - a. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen vereinschädigenden Verhaltens
 - b. bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als sechs Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein.
 - c. bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen.
 - d. bei grob unsportlichem Verhalten
 - e. bei unehrenhafter Handlung

In den Fällen a), c), d) und e) ist vor der Entscheidung den betroffenen Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen, der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Postausgang der Entscheidung schriftlich einzulegen.

- VII. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Quartals des Austrittsjahres bestehen. Beiträge zu dem die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied



- VIII. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen innerhalb von 2 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Maßregelung

- I. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu vier Wochen.
- II. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist per Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Postausgangsdatum an den Beschwerdeausschuss des Vereins Einspruch zu erheben.

§ 9 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. der Beschwerdeausschuss



§ 10 Die Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrages, Umlage und deren Fälligkeit
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 6 II
 - j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 VI
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - l. Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen
 - m. Auflösung des Vereins

- II. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt, oder
 - b. 20v.H.derMitgliederbeantragen.

- IV. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang im Schaukasten des Vereins in der Geschäftsstelle. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- V. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Personen, denen kein Stimmrecht zusteht, können auf Antrag an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

- VI. Anträge können gestellt werden
 - a. von jedem Mitglied
 - b. vom Vorstand



- VII. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein.
- VIII. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- IX. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Mitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- II. Gewählt werden können nur alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Verantwortlichen für Fußball-Jugend
 - e. dem Verantwortlichen für Finanzen
 - f. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- II. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten und zu führen.
- III. Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich nach Innen und nach Außen
- IV. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (vier-Augen- Prinzip).
- V. Der Vorstand kann sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben und diese ändern.
- VI. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung des Vereins unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- VII. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklung früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können.



- VIII. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen die Vorstandsmitglieder dafür die Beweislast.
- IX. Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.
- X. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- XI. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
- a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Verantwortliche für Fußball – Jugend
 - e) der Verantwortliche für Finanzen
 - f) der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit
- XII. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mir der Leitung beauftragen.
- XIII. Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Ehrenmitglieder

- I. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- II. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 14 Beschwerdeausschuss

- I. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt.



§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Verantwortlichen für Finanzen und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Auflösung

- I. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Björn Schulz Stiftung - Kinderhospiz Sonnenhof in Berlin Pankow, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 17 Vorstandsermächtigung

Der Vorstand kann von sich aus Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen beanstandet werden, vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald durch Aushang mitgeteilt werden und sind in der nächsten Mitgliederversammlung per Beschluss von den Mitglieder bestätigen zu lassen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.03.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.